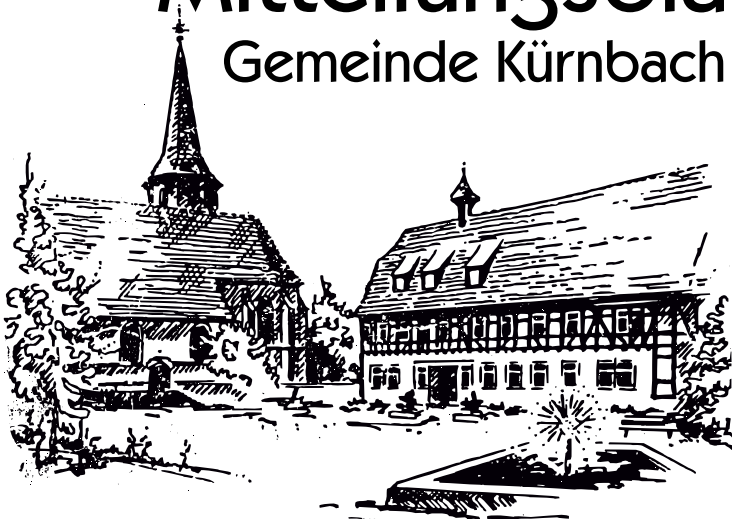
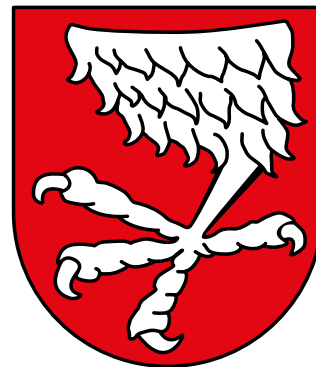


Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Armin Ebhart oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

63. Jahrgang

Donnerstag, 22. Februar 2024

Nummer 08



Gottesdienst

in der Evangelisch-methodistischen Kirche
Kürnbach

Freitag, 1. März 2024, 19.30 Uhr

Auf ins
ABENTEUERLAND
zur Kinderkirche

WANN:
am So, 25. Februar 2024
ab 10.00 Uhr Spielstraße
um 10.30 Uhr Gottesdienstbeginn

WO:
Kath. Kirche St. Mariä Königin,
Siedlerstr. 34, 75057 Kürnbach

<https://www.kath-se-sickingen.de>
Kerstin Käser, Gemeindefereferentin (07258/927515) und Team

Wir freuen uns auf Dich!



Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de

Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung	
Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	
Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0180 2056229
Stadtwerke Bretten	
Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH):	
Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
NetCom BW	Tel. 0711/34034034
Gemeinde Kürnbach	
Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag:	8 – 12 Uhr
Dienstag:	8 – 12 und 14 – 18.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 – 12 Uhr
Freitag:	8 – 12 Uhr



Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 22.02.2024	Rosen Apotheke, Schillerstr. 7, 75038 Oberderdingen, Tel. 07045/5 24
Fr. 23.02.2024	Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258/74 90
Sa. 24.02.2024	Hirsch-Apotheke, Melanchthonstr. 74, 75015 Bretten, Tel. 07252/22 28
So. 25.02.2024	Pelikan-Apotheke, Heidolfstr. 11, 76646 Bruchsal (Heidelsheim), Tel. 07251/51 47
Mo. 26.02.2024	Rock-Apotheke, Hauptstr. 72, 74912 Kirchartd, Tel. 07266/14 18
Di. 27.02.2024	Retzbach-Apotheke, Schwaigener Str. 12, 75050 Gemmingen, Tel. 07267/9 12 10
Mi. 28.02.2024	Markgrafen-Apotheke, Untere Hofstadt 1, 76703 Kraichtal (Münzesheim), Tel. 07250/88 11

Soziale Dienste



Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Sozialwerk Bethesda - Zion Mobil ambl. Pflegedienst
Tel. 07045 20 002 100
In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.

Ärztliche Notdienste



Ärztliche Notdienste Bretten

Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)
Telefon 116 117

Mo., Di., Do., Fr. von 19 – 23 Uhr,
Mi. von 13 – 23 Uhr, Sa., So. und an Feiertagen 8 – 23 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr

Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0761/120 120 00

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Der tierärztliche Sonntagsdienst für Notfälle wird wie folgt versehen:

Am 24.02. / 25.02.

TÄ Zitsch, Tel. 07252/95650

Bahnhofstrasse 32, 75015 Bretten

Jeweilige telefonische Voranmeldung ist notwendig!

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6
Siemens Technopark Bruchsal, Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal
Weitere Informationen auch im Internet
unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon 0800 2 9820 20

Sperrmülltelefon 0800 2 9820 30

Reklamationstelefon 0800 2 160 150

Auftragsannahme für

Container/Gewerbetelefon 0800 2 9820 10

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr

(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

Sommeröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.04. – 31.10.:

Montag – Freitag: 16.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 16.00 Uhr

Winteröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.11. – 31.03.:

Montag - Freitag: 15:00 – 17:00 Uhr

Samstag: 10:00 – 16:00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar

116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen).

Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-01, Bürgerbüro, Altort

Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-01 findet am 03. März 2024, 18.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 12, Bürgerbüro, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters statt. Jedermann hat Zutritt.

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-02, Bücherei, Neubaugebiete

Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-02 findet am 03. März 2024, 18.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 12, Bücherei, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters statt. Jedermann hat Zutritt.

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für die Briefwahl

Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für die Briefwahl findet am 03. März 2024, 16.30 Uhr im Rathaus, Marktplatz 12, Rathaus Sitzungssaal, zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters statt. Jedermann hat Zutritt.

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses findet am 03. März 2024, 18.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 12, Rathaus Sitzungssaal, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters statt. Jedermann hat Zutritt.

Bürgermeisterwahl 03.03.2024 Wahlschein beantragen

Zur Bürgermeisterwahl am 03. März 2024 können Wahlscheine in folgenden Fällen beantragt werden:

- Bis Freitag, 01.03.2024, 18.00 Uhr können Sie einen Wahlschein beantragen, wenn Sie als Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und Briefwahl beantragen möchten oder in einem anderen Wahllokal wählen möchten (Regelfall).
- Bis Samstag, 02.03.2024, 12.00 Uhr können Sie einen Wahlschein beantragen, wenn Sie glaubhaft versichern, dass Ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.
- Bis Sonntag, 03.03.2024, 15.00 Uhr können Sie einen Wahlschein beantragen, wenn
 1. Sie zwar wahlberechtigt sind, jedoch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind **und**
 - a) Sie nachweisen, dass Sie ohne Ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
 - b) wenn Ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
 - c) wenn Ihr Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekanntgeworden ist.
 2. Sie bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder einer Absonderungsanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Der Wahlschein kann über folgende Wege beantragt werden:

- persönlich
- durch eine andere Person, die eine schriftliche Vollmacht von Ihnen hat
- schriftlich
- per E-Mail an heim@kuernbach.de

- QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung
- über den Link zum Online-Formular (gültig vom 30.01.2024 bis 29.02.2024, 12.00 Uhr), der auf der Internetseite der Gemeinde Kürnbach über folgenden Weg zu finden ist: Rathaus & Service - Bürgermeisterwahl 03.03.2024 - Wahlschein beantragen
- QR-Code innerhalb dieses Artikels

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen per Post zugestellt oder ausgehändigt.



Bürgermeisterwahl am 03.03.2024 Öffentliche Bewerbervorstellung

Am 15.02.2024 sowie 19.02.2024 fanden die öffentlichen Bewerbervorstellungen im Rahmen der Bürgermeisterwahl am 03. März 2024 statt. Aufgrund einer Stimmbandenzündung eines Kandidaten konnte dieser nur eingeschränkt an den Veranstaltungen teilnehmen. Aufgrund dieser Tatsache erreichten uns Nachfragen vonseiten der Bürger ob die Veranstaltungen hätten verschoben werden können.

Die Aufgabe des Wahlamtes ist es, beim Wahlkampf so zu handeln, dass die Wahl im Falle einer Klage nicht für ungültig erklärt wird. Der Handlungsspielraum für nachträgliche Änderungen ist daher gering. Insbesondere wenn durch diese ein Kandidat individuell Vorteile erhält.

Die beiden Vorstellungstermine wurden bereits im November 2023 durch den Gemeinderat beschlossen. Für die Kandidaten besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine öffentliche Bewerbervorstellung. Durch den Beschluss des Gemeinderates wurde jedoch eine verbindliche Terminierung festgesetzt, die jedem Kandidaten zur Verfügung steht. Durch die Gemeinde wird den Bewerbern weiterhin die Möglichkeit geboten, die Badische Kelter für persönliche Vorstellungen zu nutzen.

Zusätzlich erreichten uns einige Anfragen, ob die persönliche Vorstellungsrede des erkrankten Kandidaten durch eine andere Person vorgelesen hätte werden können. Dies wurde durch das Wahlamt geprüft. In den Regeln zur Bewerbervorstellung wurde festgelegt, dass die Bewerber die Möglichkeit erhalten, sich einzeln persönlich (also ohne Unterstützung) vorzustellen. Ebenso wurden keine Regelungen zum Vorgehen bei möglichem Stimmverlust eines Bewerbers getroffen. Daher wurde diese Option durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes äußerst kritisch gesehen und konnte deshalb nicht angeboten werden. Eine nachträgliche Ergänzung oder Änderung ist auch hier nicht möglich.

Mohr,
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

Brennholz

Polterholz / Flächenlose

Das Polterholz und die Flächenlose sind nach Abschluss des Holzeinschlages im Gemeindevwald eingeteilt. Ab sofort können die Lagepläne und Losverzeichnisse im Rathaus abgeholt werden. Der Verkauf erfolgt über eine **Versteigerung**.



Termin: Dienstag, 05.03.2024
Uhrzeit: 18.30 Uhr
Ort: Badische Kelter in Kürnbach

Gemeinde
Kürnbach

Landkreis
Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In Gemeinde Kürnbach sind dabei 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen,

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.


2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach**.
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis - gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis - haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Marktplatz 12, 75057 Kürnbach** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Kürnbach, 22.02.2024
Bürgermeisteramt Kürnbach

Armin Ebhart Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung



Mit einer Fotoausstellung dokumentieren das Landratsamt und das Netzwerk der Familienzentren im Landkreis Karlsruhe die gemeinsame Arbeit

Die Eröffnung findet in Oberhausen-Rheinhausen statt
Kreis Karlsruhe. Familienzentren leisten einen großen Beitrag zur familienfreundlichen Infrastruktur in Kommunen und werden hauptsächlich von Ehrenamtlichen getragen. Um ihre Arbeit in der Öffentlichkeit sichtbarer zu machen, hat das Landratsamt Karlsruhe gemeinsam mit dem Netzwerk der Familienzentren eine Ausstellung mit Arbeiten der Fotografen Martin Wagenhan und Leo Kandlin initiiert. Die Eröffnung findet im Rathaus in Oberhausen-Rheinhausen am Mittwoch, 28. Februar, um 19 Uhr statt und wird dort zu den üblichen Öffnungszeiten bis zum 28. März zu sehen sein. Organisiert wird der Abend vom Eltern-Kind-Treff e.V. Es werden Ansprechpartner des Netzwerks sowie aus dem Landratsamt Karlsruhe vertreten sein.

Die Ausstellung gibt Einblicke in die unterschiedlichen und generationsübergreifenden Angebote der Familienzentren für Bürgerinnen und Bürger. Die Wanderausstellung wird im Laufe des Jahres in weiteren Familienzentren im Landkreis Karlsruhe gezeigt. Als Nächstes ist sie im April 2024 in Weingarten zu sehen.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landkreises Karlsruhe und der Rubrik der Familienzentren zu finden unter www.landkreis-karlsruhe.de/Familienzentren

Das Landratsamt Karlsruhe bietet zu den Ernährungstagen 2024 ein vielfältiges Angebot

Kreis Karlsruhe. Vielen Menschen fällt es schwer, sich ausgewogen und nachhaltig zu ernähren. Gerade Berufstätigen fehlt oft die Zeit. Wie sich das ändern lässt, zeigt auch das Landratsamt Karlsruhe und sein Ernährungszentrum bei den diesjährigen landesweiten Ernährungstagen. Vom 26. Februar bis 7. März informieren Expertinnen und Experten in verschiedenen Praxis- und Online-Veranstaltungen über die zahlreichen Möglichkeiten, wie man gesund essen kann. Dabei wird der Fokus nicht nur auf Regionalität und Saisonalität gelegt, sondern auch die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung betrachtet.

Das Ernährungszentrum im Landratsamt Karlsruhe veranstaltet daher am Mittwoch, 6. März, von 18.30 bis 20 Uhr den Online-Vortrag „Hülsenfrüchte – Bunte Vielfalt“. Auch wenn Hülsenfrüchte als pflanzliche Eiweißquelle immer beliebter werden, sind häufig die traditionellen Gerichte aus Omas Zeiten bekannt. Der Vortrag zeigt, dass Linsen, Bohnen und Lupinen dieses etwas angestaubte Image nicht verdient haben und gibt Einblicke in und Anregungen für die Zubereitung. Am Donnerstag, 7. März, von 18 bis 21 Uhr folgt der Praxisworkshop „Hülsenfrüchte to go – Sattmacher für unterwegs“.

Informationen zu den Angeboten im Landkreis Karlsruhe gibt es auf der Website des Landwirtschaftsamtes unter <https://karlsruhe.landwirtschaft-bw.de/> und der Rubrik „Ernährungszentrum“. Alle landesweiten Aktionen im Rahmen der Ernährungstage sind zu finden unter <https://lel.lgl-bw.de/kalender>.

Weitere Informationen zum Thema Ernährung gibt es sowohl beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter <https://mir.baden-wuerttemberg.de/> als auch beim Landeszentrum für Ernährung unter <https://landeszentrum-bw.de/>.

Die Pflegestützpunkte im Landkreis Karlsruhe informieren in Stutensee über finanzielle Unterstützung für Pflege

Kreis Karlsruhe. Mit der Veranstaltungsreihe „Perspektiven des Alterwerdens“ bieten die Pflegestützpunkte im Landkreis Karlsruhe gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern Vorträge zu Themen wie Finanzen, rechtliche Vorsorge, Pflege zu Hause sowie seelischer und körperlicher Gesundheit an. Am Donnerstag, 21. März, um 17 Uhr findet der Vortrag „Wenn das Amt die Pflege zahlt“ statt. Veranstaltungsort ist der Bürgersaal

im Rathaus Stutensee-Blankenloch, Rathausstraße 3. Als Referentin spricht Susanne Fränkle vom Landratsamt Karlsruhe.

Die Pflegeversicherung ist eine „Teilkaskoversicherung“, so dass die Versorgung zu Hause oder im Pflegefall durchaus einen finanziellen Eigenanteil des Betroffenen und seiner Familie fordert. Nicht jeder ist in der Lage, diesen Eigenanteil zu leisten. Es ergeben sich viele Unsicherheiten, wenn es um das Thema Sozialhilfe im Alter geht. Im Rahmen des Vortrages werden grundlegende Informationen über die „Hilfe zur Pflege nach SGB XII“ dargestellt. Es besteht die Möglichkeit, Fragen an die Referentin zu stellen.

Der Eintritt ist kostenfrei. Um eine vorherige Anmeldung wird gebeten. Bei Fragen zur Veranstaltungsreihe oder zu anderen Themen rund um Alter und Pflege stehen die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes Landkreis Karlsruhe, Standort Stutensee, zur Verfügung unter Telefon 0721 936-71680 oder per Mail an pflgestuetzpunkt.stutensee@landratsamt-karlsruhe.de.

Der allgemeinmedizinische Weiterbildungsverbund in der Region Karlsruhe zieht nach einem Jahr Fazit

Kreis Karlsruhe. Die hausärztliche Versorgungssituation verschärft sich auch in der Region Karlsruhe zunehmend. Daher wurde vor einem Jahr der „Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin Region Karlsruhe“ gegründet. Schon heute sind dadurch Potenziale sichtbar geworden, die erste Bilanz zeigt Erfolge auf. Der Verbund soll Ärztinnen und Ärzten eine qualitativ hochwertige Weiterbildung in der Allgemeinmedizin anbieten. Vereinfacht wird die Teilnahme beispielsweise durch attraktive Rotationsmöglichkeiten in verschiedene Fachgebiete, einen geringeren organisatorischen Aufwand und der Facharztreihe innerhalb von fünf Jahren. Im Verbund engagieren sich neben der Bezirksärztekammer Nordbaden, der Stadt und dem Landkreis Karlsruhe mittlerweile fünf Kliniken und 20 Arztpraxen. Zudem dient die beim Gesundheitsamt im Landratsamt Karlsruhe eingerichtete Koordinierungsstelle als Informations- und Beratungsstelle für angehende Hausärztinnen und Hausärzte sowie für Weiterbildungsstätten.

Von 927 freien Stellen in der ambulanten hausärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg fallen rund zehn Prozent auf die Region Karlsruhe, bei einem Bevölkerungsanteil von 6,8 Prozent. „Die Lage ist hier also deutlich angespannter als im Landesdurchschnitt. Grundsätzlich haben die Kassenärztlichen Vereinigungen die medizinische Versorgung sicherzustellen. Diese ist aber immer mehr auch ein entscheidender Standortfaktor für Städte und Gemeinden“, erklärt Erster Landesbeamter Knut Bühler, der gleichzeitig Gesundheitsdezernent im Landratsamt Karlsruhe ist. „Wir wollen der Entwicklung, dass immer mehr Hausarztpraxen schließen oder keine Nachfolge finden, entgegenwirken. Damit unsere Einwohnerinnen und Einwohner auch in Zukunft medizinischen Rat aufsuchen können, nehmen wir die ärztliche Versorgung als freiwillige Aufgabe auch in unsere Hände.“ Mit der Gründung des Weiterbildungsverbundes wurde hierfür ein wichtiger Baustein zur Unterstützung der regionalen hausärztlichen Versorgung geschaffen.

Die Anzahl der Vermittlungskontakte mit interessierten Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung ist seit Gründung des Verbunds leicht gestiegen, mehrere Rotationsstellen konnten bereits erfolgreich vermittelt werden. Zudem erfreut sich der Weiterbildungsverbund einer zunehmenden Bekanntheit. Für eine bessere Vernetzung konnten neue Strukturen zum Austausch geschaffen werden. Darunter auch der regionale Qualitätszirkel mit Mentoring-Charakter für angehende und kürzlich in der Versorgung angekommene Hausärztinnen und Hausärzte. Dieser findet erstmals am Donnerstag, 29. Februar, statt. Eine Anmeldung ist über die Homepage des Weiterbildungsverbundes Allgemeinmedizin Region Karlsruhe unter weiterbildungsverbund.landkreis-karlsruhe.de möglich.

Für Fragen steht Sonja Greiner, Koordinierungsstelle im Landratsamt Karlsruhe unter Telefon 0721 936 – 81 470 oder per Mail an weiterbildungsverbund@landratsamt-karlsruhe.de zur Verfügung.



Unsere Natur

Der Buchfink

Der Buchfink ist ein Singvogel, ein farbenfroher kleiner Sperlingsvogel mit laut und schmetterndem Gesang. Durch seinen Ruf „Fink“ und seiner Vorliebe für Bucheckern erhielt er den Namen **Buchfink**. Der Gesang ist ein tititi oder ein tititi. Da er selbst bei Regen singt nennt man ihn den **Regenbogen!** In Europa zählt er zu den meist vorkommenden Vogelarten! Mit 7,5 - 9,1 Millionen Brutpaaren in Deutschland, mit leicht rückgängigem Bestand, ist er als „nicht gefährdet“ eingestuft.



Man spricht bei ihm vom „Teilzieher“. Während ein Großteil der männlichen Buchfinken im Brutgebiet überwintern, ziehen meist die Weibchen in Finkenschwärmen in wärmere Regionen. Die Männchen sind dann am Futterhäuschen zu Gast bei Nussbruch, Sonnenblumenkernen und Sämereien. Ab und an sieht man den Buchfink mit schnellen rhythmischen Kopfbewegungen am Boden nach Futter picken.

Im Frühling baut das Buchfinkenweibchen hoch oben in Astgabeln oder in Hecken ein napfförmiges Nest aus Gras, Blättern, Wurzeln, Moos, kleinen Ästchen oder Flechten und polstert es flauschig mit Haaren oder Federn aus.

Die beige/ bläulichen, mit bräunlich-violetten Sprenkeln marmorierten 4-6 Eier werden von beiden Elternteilen bebrütet und die Aufzucht der Jungen mit Raupen, Würmern und Insektenlarven gemeinsam übernommen. Meist gibt es zwei Bruten im Jahr.

Gefahr droht dem Buchfink von Greifvögel, Rabenvögel oder Katzen! Parasitenbefall macht ihm zu schaffen, denn der „Schmutzfink“ benutzt das stark verschmutzte Nest als Schlafplatz! Leider stehen in anderen Ländern immer noch Singvögel auf dem Speiseplan von Menschen und Buchfinken geraten ins illegal aufge-spannte Netz.

Fotos: Bianca Klein, Text: Helga Wulf
Quellen: Google, NABU



Bürgerinformation

Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge entgegen auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leiten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Sofern Sie Auskünfte oder eine Beratung zu Rentenangelegenheiten benötigen, bitten wir Sie, sich bei Herrn Dietmar Müller telefonisch unter 07258 1394 oder 0176 56653901 zu melden. Zur Beratung bringen Sie bitte alle Rentenunterlagen und den Personalausweis mit. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich.

Notfallpraxis Waghäusel-Kirrlach wird nicht mehr geöffnet

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat entschieden, dass die allgemeine Notfallpraxis in Kirrlach nicht mehr geöffnet wird.

Die allgemeine Notfallpraxis wurde Ende Oktober letzten Jahres als Reaktion auf ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) geschlossen. In der Folge musste das Angebot im ärztlichen Bereitschaftsdienst im ganzen Land reduziert werden.

Die KVBW hat das BSG-Urteil zum Anlass genommen, den Bereitschaftsdienst neu zu konzipieren. Der Kern liegt dabei auf der Stabilisierung der Regelversorgung, also der wohnortnahen haus- und fachärztlichen Versorgung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zu den Sprechstundenzeiten der Arztpraxen. Hier sind die Engpässe größer geworden. So sind aktuell mehr als 1.000 Arztsitze in Baden-Württemberg nicht besetzt, davon mehr als 900 Hausarztsitze. Das hat auch Auswirkungen auf den Bereitschaftsdienst, da weniger Ärztinnen und Ärzte für die Dienste zur Verfügung stehen. Verstärkt wird diese Entwicklung noch durch den Trend zur Anstellung von Ärzten in einer Praxis, der stark zugenommen hat. Denn die Dienstverpflichtung liegt beim anstellenden Arzt, nicht beim angestellten Arzt.

Die Schließung der Notfallpraxis erfolgte nach einer gründlichen Prüfung der Inanspruchnahme. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass der Bereitschaftsdienst nur eine Überbrückungsbehandlung darstellt, bis die Haus- und Facharztpraxen wieder geöffnet haben. Der Bereitschaftsdienst ist keine verlängerte Sprechstunde. Zuständig ist der Bereitschaftsdienst auch nicht für medizinische Notfälle, für die der Rettungsdienst unter der 112 gerufen werden muss. Patientinnen und Patientinnen können weiter zu den Öffnungszeiten ohne Anmeldung bei einem dringenden Behandlungsbedarf die Notfallpraxis in Bruchsal aufsuchen. Hinzu kommt noch der Fahrdienst, der medizinisch erforderliche Hausbesuche übernimmt. Der Fahrdienst ist über die 116117 zu erreichen. Die Versorgung der Bevölkerung bleibt damit weiterhin gewährleistet. Die Notfallpraxis in Bruchsal am Krankenhaus ist Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 19 bis 22 Uhr, am Mittwoch von 13 bis 22 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen von 10 bis 22 Uhr geöffnet.

Das neue Konzept des Bereitschaftsdienstes im Land wird Schritt für Schritt erarbeitet und umgesetzt. Es umfasst mehrere Bereiche, unter anderem wird die Struktur der bestehenden Notfallpraxen auf den Prüfstand gestellt, der Fahrdienst wird neu ausgerichtet und die Möglichkeiten der Telemedizin stärker genutzt. Als erste Entscheidung hat der Vorstand der KVBW festgelegt, dass einzelne Praxen, die im Zuge des BSG-Urteils geschlossen wurden, nicht mehr geöffnet werden. Dazu gehört auch die Notfallpraxis in Kirrlach.

Für Sie stehen jedoch zum Beispiel folgende Notfallpraxen als Anlaufstelle zur Verfügung: **Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)**

Allgemeine Notfallpraxis Sinsheim
 GRN-Klinik Sinsheim
 Notfallpraxis Sinsheim
 Alte Waibstadter Str. 2, 74889 Sinsheim

Öffnungszeiten:
 Mo 19 - 21 Uhr, Di 19 - 21 Uhr;
 Mi 16 - 21 Uhr; Do 19 - 21 Uhr;
 Fr 16 - 21 Uhr, Sa, So und Feiertage 10 - 18 Uhr.

Allgemeine Notfallpraxis Bruchsal
 Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal
 Notfallpraxis Bruchsal
 Gutleutstraße 1-14, 76646 Bruchsal

Öffnungszeiten:
 Mo 19 - 22 Uhr, Di 19 - 22 Uhr;
 Mi 13 - 22 Uhr; Do 19 - 22 Uhr;
 Fr 19 - 22 Uhr, Sa, So und Feiertage 10 - 22 Uhr.

Allgemeine Notfallpraxis Schwetzingen
 GRN-Klinik Schwetzingen
 Notfallpraxis Schwetzingen
 Bodelschwinghstr. 10, 68723 Schwetzingen

Öffnungszeiten:
 Mo 19 - 22 Uhr, Di 19 - 22 Uhr;
 Mi 16 - 22 Uhr; Do 19 - 22 Uhr;
 Fr 19 - 22 Uhr, Sa, So und Feiertage 8 - 22 Uhr.



Die nächste Altpapierannahme findet im **April** durch den Musikverein Kürnbach statt.

Abfallbeseitigung

Februar	
1 Do	
2 Fr	
3 Sa	
4 So	
5 Mo	R + R
6 Di	Bio
7 Mi	
8 Do	
9 Fr	
10 Sa	
11 So	
12 Mo	W + W
13 Di	Bio + Bio
14 Mi	
15 Do	
16 Fr	
17 Sa	S
18 So	
19 Mo	R + R
20 Di	Bio
21 Mi	
22 Do	
23 Fr	
24 Sa	
25 So	
26 Mo	W + W
27 Di	Bio + Bio
28 Mi	
29 Do	